

ALLGEMEINER TEIL**Sprachliche Gleichbehandlung.**

Soweit in diesen Bedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

I GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT**A GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN****1 Geltungsbereich**

Z 1 (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (nachfolgend kurz: Basiskonto) der UniCredit Bank Austria AG (nachfolgend: das Kreditinstitut). Beim Basiskonto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinne der §§ 23 ff Verbraucherzahlungskontogesetz (nachfolgend: VZKG).

(2) Die Nutzung eines Basiskontos im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist nur Verbrauchern im Sinne § 2 Z 1 VZKG möglich.

2 Änderungen

Z 2 (1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(1a) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 10 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszu-

drucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder einer separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Basiskonto-Vertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Abs. 1 bis 2 gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Basiskonto-Vertrages), in denen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.

(4) Die vorstehenden Abs. 1 und 2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für die Änderung der Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) gilt die Z 33, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B ABGABE VON ERKLÄRUNGEN**1 Aufträge des Kunden**

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

(2) Das Kreditinstitut wird die gemäß § 8 VZKG zu erstellende Entgeltaufstellung vierteljährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages (insbesondere des Basiskonto-

Vertrages) dem Kunden in jeder Filiale in Papierform und – sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat – im Internetbanking in elektronischer Form zur Verfügung halten. (Z 5 Abs. 2 gilt ab dem 31.10.2018.)

C VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen.

D PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS

1 Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten.

2 Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers,

sowie in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

E MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

1 Einleitung

Z 9 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 10 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstituts (z. B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 24 und 25) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit

Z 12 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 12a Der Kunde hat bei der Begründung einer Basiskonto-beziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 13 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung und Sperre von Zahlungsinstrumenten; Sperre des Kontozugriffs

Z 14 (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

(1a) Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre des Zahlungsinstrumentes und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zum Basiskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Basiskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

(5) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des

Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf das Basiskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5 Erhebung von Einwendungen

Z 15 (1) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 Abs. 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(2) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

6 Übersetzungen

Z 16 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F ERFÜLLUNGORT; RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

1 Erfüllungsort

Z 17 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2 Rechtswahl

Z 18 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3 Gerichtsstand

Z 19 Der für Klagen des Kunden oder gegen den Kunden bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

1 Kündigung der Geschäftsverbindung

Z 20 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Z 2 Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Das Kreditinstitut kann die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Basiskonto-Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat; oder
2. der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

(3) Das Kreditinstitut kann die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

1. über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
2. der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
3. der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
4. gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
5. der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl 140/1979, genützt hat; oder

6. der Kunde eine Änderung des Rahmenvertrags (insbesondere des Basiskonto-Vertrags) abgelehnt hat, die das Kreditinstitut allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

(4) Die Kündigung durch das Kreditinstitut muss in Schriftform erfolgen und hat – sofern eine solche Mitteilung nicht der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen wurde – den Kündigungsgrund zu enthalten. Das Kreditinstitut wird in dem Kündigungsschreiben den Kunden

- auf das ihm zustehende Recht zur Erhebung einer Beschwerde bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) und
- über die Möglichkeit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte bei der FIN-NET Schlichtungsstelle (insbesondere der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien),

informieren.

4 Rechtsfolgen

Z 21 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Schecks, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung des Kontovertrages zum Basiskonto wird das Kreditinstitut dem Kunden die allenfalls bereits für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilmäßig erstatten.

(4) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG EINES BASISKONTOS

A ERÖFFNUNG EINES BASISKONTOS

Z 22 Bei Eröffnung eines Basiskontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen und einer Nummer geführt.

B UNTERSCHRIFTSPROBEN

Z 23 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der

Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

C VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1 Verfügungsberechtigung

Z 24 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2 Zeichnungsberechtigung

Z 25 Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über das Kontoguthaben befugt.

F KONTOABSCHLÜSSE

Z 26 (1) Das Kreditinstitut schließt Basiskonten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen“).

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss in Filialen an Selbstbedienungsmaschinen zur Abholung in Papierform bzw., sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking geschlossen hat, zum Abruf über das Internetbanking bereit, wobei der Kunde den im Internetbanking zur Verfügung gestellten Kontoauszug unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

III GIROVERKEHR

A ÜBERWEISUNGSAUFRÄGE

Z 27 (1) Überweisungen sind nur in EWR-Währungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, möglich.

(2) Der Kunde hat bei Überweisungsaufträgen in Euro den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in einer anderen EWR-Währung als Euro hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (oder Kontonummer) und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(3) Die Angaben zur IBAN des Empfängers und gegebenenfalls zum BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß Abs. 2 zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Bei Überweisungen und Echtzeitüberweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1 und 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 05.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 heran.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut wird einen Überweisungsauftrag des Kunden nur dann durchführen, wenn dafür auf dem Basiskonto des Kunden vollständige Deckung in Form eines Guthabens vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 28) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 Abs. 5 und 6 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zuzurechnenden Lastschriftenverfahren, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos

auf die mit ihm in seinem Rahmenvertrag zum Basiskonto für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internetbanking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ergänzend zur Information am Kontoauszug informiert das Kreditinstitut bei Echtzeitüberweisungen ab dem 05.10.2025 den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 28 Abs. 2).

Ausführungsfristen

Z 28 (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Echtzeitüberweisungen in Euro an jedem Kalendertag 24 Stunden hindurch möglich. Ein Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt im Zeitpunkt des Eingangs beim Kreditinstitut als eingegangen, unabhängig von Uhrzeit oder Kalendertag.

Bei nicht elektronisch erteilten Zahlungsaufträgen (z. B. bei papierhaft oder telefonisch erteilten Aufträgen) ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem das Kreditinstitut die Kundenangaben zum papierhaften Zahlungsauftrag in seinem internen Buchungssystem erfasst hat. Nach Auftragserteilung wird die Eingabe in das interne Buchungssystem so bald wie möglich erfolgen.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(4) Abweichend von der Regelung des Abs. 3 kann der Kunde für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags auch einen bestimmten Zeitpunkt an jedem Kalendertag als Ausführungstermin festlegen.

(5) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgeführten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung auf Echtzeitüberweisungen ab dem 05.10.2025. Nach Eingang eines Echtzeitüberweisungsauftrags informiert das Kreditinstitut den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 28 Abs. 2).

(7) Für in Abs. 5 nicht genannte Zahlungsvorgänge (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 5 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

(8) Der Kontoinhaber hat einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag (Limit) festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann vom Kontoinhaber entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt werden.

B GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT

Z 29 (1) Bei aufrechem Basiskonto-Vertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn aus dem Basiskonto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Basiskonto-Vertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrages aufzurechnen. In einem solchen Fall wird das Kreditinstitut dem Kunden gegenüber die Aufrechnung erklären und wird den Kunden über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben sowie darüber, dass er darüber verfügen kann, informieren. Sobald aus dem Basiskonto des Kunden keine Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden mehr bestehen und das Kontoguthaben EUR 0,- beträgt, wird das Kreditinstitut das Basiskonto schließen und den Kunden über die erfolgte Schließung des Basiskontos informieren.

Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Bei dem in Euro geführten Basiskonto wird das Kreditinstitut in Fremdwährung einlangende Geldbeträge in Euro konvertieren und dem Basiskonto gutschreiben. Die Umrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(3) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen (ausgenommen Echtzeitüberweisungen). Der Kunde kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in seinem Rahmenvertrag zum Basiskonto für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internetbanking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C GUTSCHRIFT — EINGANG VORBEHALTEN

Z30 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen

Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D BELASTUNGSBUCHUNGEN

Z 31 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 28 Abs. 1 dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 32) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E LASTSCHRIFT

Z 32 (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandates direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen. Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) zulasten seines Kontos mittels Lastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüberhinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen

Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 15 Abs. 2 verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 27 Abs. 9 zur Verfügung gestellt hat.

IV ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND DAUERLEISTUNGEN

ÄNDERUNGEN VON IM RAHMENVERTRAG ZUM BASISKONTO FÜR ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN VEREINBARTEN ENTGELTEN

Z 33 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Basiskonto-Vertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen sowie Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Auf dem in Abs. 1 vereinbarten Weg ist eine Erhöhung des im Basiskonto-Vertrag vereinbarten Entgelts nur bis zu höchstens dem in § 26 Abs. 1 VZKG festgelegten Betrag zulässig. Bei Kunden, die jenen Gruppen von Verbrauchern zuzurechnen sind, welche mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig im Sinne des § 26 Abs. 2 VZKG bezeichnet sind, ist eine Erhöhung auf dem in Abs. 1 vereinbarten Weg nur bis zu dem in § 26 Abs. 2 VZKG genannten Höchstbetrag zulässig.

Ergibt sich aufgrund einer gemäß § 26 Abs. 3 VZKG kundgemachten Erhöhung der beim Basiskonto zulässigen Höchstentgelte das Recht des Kreditinstitutes, eine Entgelterhöhung auf die in Abs. 1 beschriebene Weise vorzunehmen, und macht das Kreditinstitut von diesem Recht zur Erhöhung des Entgelts keinen Gebrauch, so kann es dem Kunden eine solche Erhöhung auch später noch mit Wirkung für die Zukunft anbieten.

(3) Auf dem in Abs. 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden bei anderen als für die in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste vereinbarten Entgelten maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („Verbraucherpreisindex“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden.

Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der Veränderung des für Dezember des Vorjahres verlautbarten Indexwerts gegenüber dem für Dezember des davorliegenden Jahres verlautbarten Indexwert. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Eine sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Preissenkung ist jedoch zwingend vorzunehmen.

(4) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Änderungsmitteilung nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts – auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltsänderung bekannt geben.

(5) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 10 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat. Eine solche elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Postfach im Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder einer separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

V SICHERHEITEN

A PFANDRECHT DES KREDITINSTITUTS

1 Umfang und Entstehen

Z 34 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht – soweit in Z 36 keine andere Vereinbarung getroffen wird – insbesondere auch an allen pfandbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 35 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, anderenfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 36 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufreht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist, wobei eine Pfändung des Guthabens nicht als Disposition des Kunden gilt. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben aus diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

B FREIGABE VON SICHERHEITEN

Z 37 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

C VERWERTUNG VON SICHERHEITEN

1 Allgemeines

Z 37a Die nachfolgenden Ziffern 38 bis 41 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgeht. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 41 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des

Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

2 Verkauf

Z 38 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 39 Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheiten bestellt wurden, und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3 Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 40 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

4 Einziehung

Z 41 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

Z 42 entfällt.

D ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Z 43 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 35 und 36 gelten entsprechend.

VI AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A AUFRECHNUNG

1 Durch das Kreditinstitut

Z 44 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden

Z 45 Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B VERRECHNUNG

Z 46 (1) Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.

(2) Das Kreditinstitut darf von den in dieser Ziffer eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

C HANDEL MIT DEVISEN - ART DER DURCHFÜHRUNG

Z 47 Über Devisen schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab.

VII INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A ANWENDUNGSBEREICH

Z 48 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B INKASSOAUFTRAG

Z 49 Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C RECHTZEITIGKEIT DER AUFTRÄGE

Z 50 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D RECHTE UND PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

Z 51 Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 30 Abs. 2 und 3 genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 52 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“ Gutschriften (Z 30) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 53 Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.